

**RS OGH 1980/11/26 30b147/80,  
30b22/91 (30b1032/91), 30b151/93,  
30b187/93 (30b188/93 - 30b199/93),  
30**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1980

## Norm

EO §355 Abs1 VIIIb

EO §355 Abs1 VIIIb

## Rechtssatz

Die Geldstrafe ist anlässlich der Bewilligung der Unterlassungsexekution zu verhängen. Wegen eines jeden weiteren Zuwiderhandelns hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine weitere Strafe zu verhängen. Als "weiteres" Zuwiderhandeln im Sinne dieser Bestimmung ist ein Zuwiderhandeln nach Erlassung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses zu verstehen. Ob das Zuwiderhandeln vor oder nach Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses geschah, ist nach der nunmehr geltenden Fassung des § 355 Abs 1 EO unbeachtlich.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 147/80  
Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 147/80  
Veröff: EvBl 1981/92 S 295
- 3 Ob 22/91  
Entscheidungstext OGH 05.06.1991 3 Ob 22/91  
nur: Als "weiteres" Zuwiderhandeln im Sinne dieser Bestimmung ist ein Zuwiderhandeln nach Erlassung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses zu verstehen. Ob das Zuwiderhandeln vor oder nach Zustellung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses geschah, ist nach der nunmehr geltenden Fassung des § 355 Abs 1 EO unbeachtlich. (T1); Beisatz: Ein Zuwiderhandeln gegen die Exekutionsbewilligung ist erst am Tag nach der Exekutionsbewilligung möglich. (T2) Veröff: SZ 64/72 = ÖBl 1991,129
- 3 Ob 151/93  
Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 151/93  
Ausdrücklich gegenteilig; Veröff: SZ 66/132
- 3 Ob 187/93  
Entscheidungstext OGH 24.11.1993 3 Ob 187/93  
Gegenteilig; nur: Als "weiteres" Zuwiderhandeln im Sinne dieser Bestimmung ist ein Zuwiderhandeln nach Erlassung des Exekutionsbewilligungsbeschlusses zu verstehen. (T3)
- 3 Ob 268/08w  
Entscheidungstext OGH 21.01.2009 3 Ob 268/08w  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004470

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)